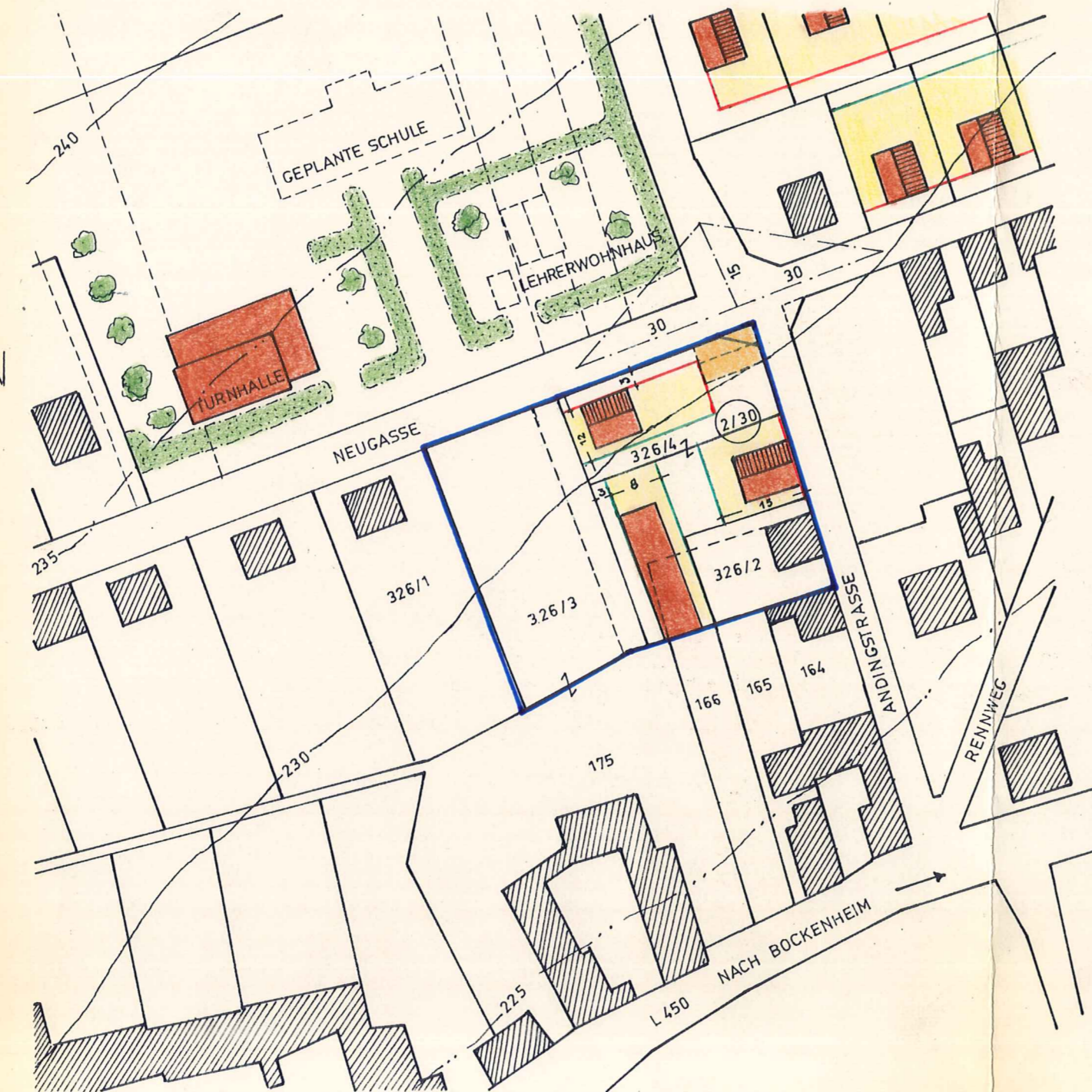


II. Fertigung KINDENHEIM

ÄNDERUNGSPLAN II ZUM TEILBEBAUUNGSPLAN „NEUGASSE“ MASSTAB 1:1000



ALTE FASSUNG



NEUE FASSUNG

A. ZEICHENERKLÄRUNG

- BESTEHENDE GEBÄUDE
- GEPLANTE GEBÄUDE
- GEPLANTER ABRISS
- GESCHOSSZAHL/DACHNEIGUNG
- NEUE BZW VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- SICHTWINKEL
- GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES

ZUSTIMMUNGSKLÄRUNG
DER BETROFFENEN UND BENACHBARTEN
GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER I.S. DES §13 BBauG

EIGENTÜMER DER PLAN NR	UNTERSCHRIFT
164	<i>Marianne Nachtmann</i>
165	<i>Mathilde Philipp</i>
166	<i>Kocher</i>
175	<i>Kocher</i>
326/2	<i>Hans Diemer</i>
326/3	<i>Kocher</i>
326/4	<i>H. Gries</i>
326/1	<i>H. Gries</i>

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.) Geltungsbereich: Der Plan umfasst das mit blauer Linie umrandete Gebiet.
- 2.) Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet gemäss § 4 BauNVO.
- 3.) Überbaubare Grundstücksfläche: Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind nur in den überbaubaren Flächen zulässig.
- 4.) Dacheindeckung: Die Dacheindeckung muss mit dunkel gefärbtem Material erfolgen. Helle Dacheindeckung ist in jedem Falle untersagt.
- 5.) Grundstücksgrössen: Die Mindestgrösse der Baugrundstücke beträgt ~~300~~..... qm.
- 6.) Rechtsverbindlichkeit: Dieser Bebauungsplan einschl. den textlichen Festsetzungen wird mit der Bekanntmachung gemäss § 12 BBauG rechtsverbindlich.

C. BEGRÜNDUNG

- 1.) Im Änderungs- und Erweiterungsplan I zum Teilbebauungsplan "Neugasse", genehmigt mit RE vom 17.7.1964 Az.: 421-521-F 22/1a wurde u.a. die Bebauung der von dem vorliegenden Änderungsplan erfassten Grundstücke festgelegt. Die betroffenen Grundstückseigentümer legen jedoch im Interesse einer intensiveren Nutzung auf einen Bauplatzzuschnitt entsprechend dem vorliegenden Änderungsplan Wert. Da diese Änderungen mit den Forderungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes vereinbar sind und öffentliche Interessen hierdurch nicht beeinträchtigt werden, war die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gerechtfertigt.
Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 0,2610 ha.
- 2.) Bis zur Erstellung der gemeindlichen Kanalisation müssen sämtliche Haushalts- und Fäkalabwässer in wasserdichten vorschriftsmässigen Gruben (DIN 4261) ohne Ab- und Überlauf mit einem Mindestinhalt von 20 cbm gesammelt und nach Bedarf ohne Belästigung Dritter ausgefahren werden. Die Gruben sind ausreichend zu isolieren, sodass eine Verseuchung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- 3.) Bei Verwirklichung dieser Planung entstehen gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan keine weiteren Erschliessungskosten, da sich an der Strassenführung nichts ändert.
- 4.) Bodenordnende Massnahmen sind nicht erforderlich.
- 5.) Mit der Verwirklichung dieses Planes soll sofort begonnen werden.

KREISSIEDLUNGSVERBAND K.d.R. FRANKENTHAL-LAND PLANUNGSABTEILUNG	
BEARBEITET
GEZEICHNET	16.2.65 <i>K. G.</i>
GEPRÜFT	16.2.65 <i>K. G.</i>
FRANKENTHAL IM FEBR. 1965 DIPL. ING.	

Kindenheim, den 18. März 1965
Der Bürgermeister: *G. G.*

